

Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung

Angenommen und zur Unterzeichnung und Ratifizierung aufgelegt durch die Resolution 2106 der Generalversammlung (XX) vom 21. Dezember 1965

Inkrafttreten 4. Januar 1969, gemäß Artikel 19

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens,

in der Erwägung, dass die Charta der Vereinten Nationen auf den Grundsätzen der allen Menschen innewohnenden Würde und Gleichheit beruht und dass sich alle Mitgliedstaaten verpflichtet haben, in Zusammenarbeit mit der Organisation gemeinsam und einzeln Maßnahmen zu ergreifen, um eines der Ziele der Vereinten Nationen zu erreichen, das darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne Unterschied der Rasse, des Geschlechts, der Sprache oder der Religion zu fördern und zu unterstützen, in der Erwägung, dass die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte verkündet, dass alle Menschen frei und gleich an Würde und Rechten geboren sind und dass jeder Anspruch auf alle in der Erklärung verkündeten Rechte und Freiheiten hat, ohne irgendeine Unterscheidung, insbesondere nicht hinsichtlich der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen Herkunft,

In der Erwägung, dass alle Menschen vor dem Gesetz gleich sind und Anspruch auf gleichen Schutz durch das Gesetz gegen jede Diskriminierung und gegen jede Aufhetzung zur Diskriminierung haben,

in der Erwägung, dass die Vereinten Nationen den Kolonialismus und alle damit verbundenen Praktiken der Segregation und Diskriminierung, in welcher Form und wo auch immer sie bestehen, verurteilt haben und dass in der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker vom 14. Dezember 1960 (Resolution 1514 (XV)) die Notwendigkeit ihrer raschen und bedingungslosen Beendigung bekräftigt und feierlich verkündet wurde,

in der Erwägung, dass die Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung vom 20. November 1963 (Resolution 1904 (XVIII) der Generalversammlung) feierlich die Notwendigkeit bekräftigt, Rassendiskriminierung in allen ihren Formen und Erscheinungsformen rasch überall auf der Welt zu beseitigen und Verständnis und Respekt für die Würde des Menschen zu gewährleisten,

Überzeugt davon, dass jede auf rassistischer Differenzierung beruhende Überlegenheitsdoktrin wissenschaftlich falsch, moralisch verwerflich, sozial ungerecht und gefährlich ist und dass es nirgendwo eine Rechtfertigung für Rassendiskriminierung gibt, weder in der Theorie noch in der Praxis,

bekräftigend, dass die Diskriminierung von Menschen auf Grund der Rasse, der Hautfarbe oder der ethnischen Herkunft ein Hindernis für freundschaftliche und friedliche Beziehungen zwischen den Nationen darstellt und geeignet ist, den Frieden und die Sicherheit zwischen den Völkern sowie das Einvernehmen der Menschen, die selbst innerhalb ein und desselben Staates zusammenleben, zu stören,

Überzeugt davon, dass die Existenz von Rassenschranken den Idealen jeder menschlichen Gesellschaft zuwiderläuft,

Beunruhigt über die in manchen Teilen der Welt noch immer zu beobachtenden Erscheinungsformen der Rassendiskriminierung und über eine Regierungspolitik, die auf rassistischer Überlegenheit oder Hass beruht, wie etwa die Politik der Apartheid, Segregation oder Trennung,

entschlossen, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um Rassendiskriminierung in allen ihren Formen und Erscheinungsformen rasch zu beseitigen und rassistische Lehren und Praktiken zu verhüten und zu bekämpfen, um das Verständnis zwischen den Rassen zu fördern und eine internationale Gemeinschaft aufzubauen, die frei von allen Formen der Rassentrennung und Rassendiskriminierung ist,

Eingedenk des Übereinkommens über Diskriminierung in Beschäftigung und Beruf, das 1958 von der Internationalen Arbeitsorganisation angenommen wurde, und des Übereinkommens gegen Diskriminierung im Bildungswesen, das 1960 von der Organisation der Vereinten Nationen für Erziehung, Wissenschaft und Kultur angenommen wurde,

in dem Wunsch, die in der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung enthaltenen Grundsätze umzusetzen und die rasche Verabschiedung praktischer Maßnahmen zu diesem Zweck sicherzustellen,

sind wie folgt übereingekommen:

TEIL I

Artikel 1

1. In diesem Übereinkommen bezeichnet der Ausdruck „Rassendiskriminierung“ jede auf der Rasse, der Hautfarbe, der Abstammung oder der nationalen oder ethnischen Herkunft beruhende Unterscheidung, Ausschließung, Einschränkung oder Bevorzugung, die zum Ziel oder zur Folge hat, dass die gleichberechtigte Anerkennung, Wahrnehmung oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten im politischen, wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen oder jedem sonstigen Bereich des öffentlichen Lebens vereitelt oder beeinträchtigt wird.

2. Dieses Übereinkommen findet keine Anwendung auf von einem Vertragsstaat dieses Übereinkommens vorgenommene Unterscheidungen, Ausschlüsse, Beschränkungen oder Bevorzugungen zwischen Staatsbürgern und Nichtstaatsbürgern.

3. Dieses Übereinkommen darf nicht so ausgelegt werden, als berühre es in irgendeiner Weise die Rechtsvorschriften der Vertragsstaaten über die Staatsangehörigkeit, die Staatsbürgerschaft oder die Einbürgerung, vorausgesetzt, dass diese Vorschriften keine Diskriminierung bestimmter Staatsangehörigkeiten darstellen.

4. Besondere Maßnahmen, die allein zum Zwecke der Sicherung angemessener Förderung bestimmter rassischer oder ethnischer Gruppen oder von Einzelpersonen getroffen werden, die des erforderlichen Schutzes bedürfen, um diesen Gruppen oder Einzelpersonen die gleiche Wahrnehmung oder Ausübung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu gewährleisten, gelten nicht als Rassendiskriminierung; dies gilt jedoch unter der Voraussetzung, dass solche Maßnahmen nicht zur Aufrechterhaltung unterschiedlicher Rechte für verschiedene Rassengruppen führen und dass sie nicht aufrechterhalten werden, nachdem die Ziele, für die sie getroffen wurden, erreicht sind.

Artikel 2

1. Die Vertragsstaaten verurteilen Rassendiskriminierung und verpflichten sich, mit allen geeigneten Mitteln unverzüglich eine Politik der Beseitigung aller Formen von Rassendiskriminierung und der Förderung des Verständnisses zwischen allen Rassen zu verfolgen. Zu diesem Zweck: a) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, sich an keinerlei Handlungen oder Praktiken der rassistischen Diskriminierung von Personen, Personengruppen oder Institutionen zu beteiligen und dafür zu sorgen, dass alle nationalen und lokalen Behörden und öffentlichen Einrichtungen im Einklang mit dieser Verpflichtung handeln; b) verpflichtet sich jeder Vertragsstaat, keine rassistische Diskriminierung durch Personen oder Organisationen zu fördern, zu verteidigen oder zu unterstützen;

c) Jeder Vertragsstaat ergreift wirksame Maßnahmen zur Überprüfung der staatlichen, nationalen und örtlichen Politik sowie zur Änderung, Aufhebung oder Nichtigerklärung aller Gesetze und sonstigen Vorschriften, die zur Folge haben, dass Rassendiskriminierung (wo immer sie besteht) entsteht oder fortbesteht;

d) Jeder Vertragsstaat verbietet und beendet mit allen geeigneten Mitteln, auch durch Gesetzgebung, falls dies den Umständen entsprechend erforderlich ist, die Rassendiskriminierung durch Personen, Gruppen oder Organisationen.

e) Jeder Vertragsstaat verpflichtet sich, soweit angebracht, integrationsorientierte multirassische Organisationen und Bewegungen sowie andere Mittel zur Beseitigung der Rassenschranken zu fördern und alles zu unterbinden, was dazu neigt, die Rassentrennung zu vertiefen.

2. Wenn die Umstände es rechtfertigen, ergreifen die Vertragsstaaten auf sozialem, wirtschaftlichem, kulturellem und anderen Gebiet besondere und konkrete Maßnahmen, um die angemessene Entwicklung und den Schutz bestimmter Rassengruppen oder der ihnen angehörenden Einzelpersonen sicherzustellen, um ihnen den vollen und gleichberechtigten Genuss der Menschenrechte und Grundfreiheiten zu garantieren. Diese Maßnahmen dürfen in keinem Fall zur Folge haben, dass nach Erreichung der Ziele, für die sie getroffen wurden, ungleiche oder getrennte Rechte für verschiedene Rassengruppen bestehen bleiben.

Artikel 3

Die Vertragsstaaten verurteilen insbesondere Rassentrennung und Apartheid und verpflichten sich, sämtliche Praktiken dieser Art in den ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten zu verhindern, zu verbieten und auszumerzen.

Artikel 4

Die Vertragsstaaten verurteilen jede Propaganda und alle Organisationen, die auf Ideen oder Theorien der Überlegenheit einer Rasse oder einer Personengruppe bestimmter Hautfarbe oder ethnischer Herkunft beruhen oder die Rassenhass und Rassendiskriminierung in irgendeiner Form zu rechtfertigen oder zu fördern versuchen. Sie verpflichten sich, sofortige und positive Maßnahmen zu ergreifen, um jede Aufstachelung zu einer derartigen Diskriminierung und jede derartige Diskriminierung zu beseitigen. Zu diesem Zweck berücksichtigen sie unter gebührender Berücksichtigung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte enthaltenen Grundsätze und der in Artikel 5 dieser Konvention ausdrücklich genannten Rechte unter anderem:

- a) erklärt die Verbreitung von Ideen, die auf rassistischer Überlegenheit oder Rassenhass beruhen, die Anstiftung zur Rassendiskriminierung sowie alle Gewalttaten oder die Anstiftung zu solchen Taten gegen eine Rasse oder eine Gruppe von Personen anderer Hautfarbe oder ethnischer Herkunft sowie die Unterstützung rassistischer Betätigungen, einschließlich deren Finanzierung, für eine strafbare Handlung;
- b) Sie erklären Organisationen sowie organisierte und sonstige Propagandatätigkeiten, die Rassendiskriminierung fördern oder dazu aufstacheln, für illegal und verbieten sie; die Teilnahme an derartigen Organisationen oder Tätigkeiten stellt eine strafbare Handlung dar, die gesetzlich geahndet wird;
- c) Sie dürfen es staatlichen oder örtlichen Behörden oder öffentlichen Einrichtungen nicht gestatten, Rassendiskriminierung zu fördern oder dazu aufzurufen.

Artikel 5

In Übereinstimmung mit den in Artikel 2 dieses Übereinkommens niedergelegten grundlegenden Verpflichtungen verpflichten sich die Vertragsstaaten, Rassendiskriminierung in allen ihren Formen zu verbieten und zu beseitigen und das Recht aller Menschen ohne Unterschied der Rasse, der Hautfarbe oder der nationalen oder ethnischen Herkunft auf Gleichheit vor dem Gesetz zu gewährleisten, insbesondere hinsichtlich der Wahrnehmung folgender Rechte:

- a) das Recht auf Gleichbehandlung vor den Gerichten und allen anderen Rechtspflegeorganen;
- b) das Recht auf persönliche Sicherheit und auf Schutz durch den Staat vor Gewalt und körperlicher Schädigung, gleichgültig, ob diese von Regierungsvertretern oder von einzelnen Gruppen oder Institutionen verübt wird;
- c) politische Rechte, insbesondere das Recht, auf der Grundlage allgemeiner und gleicher Wahlen an Wahlen teilzunehmen - also aktiv und wählbar zu sein -, an der Regierungsbildung und an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten auf allen Ebenen mitzuwirken und gleichen Zugang zu öffentlichen Ämtern zu haben;
- d) Sonstige bürgerliche Rechte, insbesondere:
 - i) das Recht auf Freizügigkeit und freie Wahl des Wohnsitzes innerhalb der Staatsgrenzen;
 - (ii) das Recht, jedes Land, einschließlich des eigenen, zu verlassen und in das eigene Land zurückzukehren;
 - (iii) das Recht auf Staatsangehörigkeit;
 - (iv) das Recht auf Eheschließung und die Wahl des Ehegatten;
 - (v) das Recht, Eigentum allein oder in Gemeinschaft mit anderen zu besitzen;
 - (vi) das Erbrecht;
 - (vii) das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit;

(viii) das Recht auf Meinungsfreiheit und freie Meinungsäußerung;

(ix) das Recht, sich friedlich zu versammeln und Vereinigungen zu bilden;

e) Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, insbesondere:

i) das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf gerechte und befriedigende Arbeitsbedingungen, auf Schutz vor Arbeitslosigkeit, auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit sowie auf gerechte und befriedigende Entlohnung;

(ii) das Recht, Gewerkschaften zu gründen und ihnen beizutreten;

(iii) das Recht auf Wohnung;

(iv) das Recht auf öffentliche Gesundheit, medizinische Versorgung, soziale Sicherheit und soziale Dienste;

v) das Recht auf Bildung und Ausbildung;

(vi) das Recht auf gleichberechtigte Teilnahme an kulturellen Aktivitäten;

f) Das Recht auf Zugang zu allen Orten und Dienstleistungen, die für die Nutzung durch die Öffentlichkeit bestimmt sind, wie Verkehrsmittel, Hotels, Restaurants, Cafés, Theater und Parks.

Artikel 6

Die Vertragsstaaten gewährleisten allen ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Personen durch die zuständigen innerstaatlichen Gerichte und sonstigen staatlichen Institutionen wirksamen Schutz und Rechtsbehelfe gegen alle Handlungen der Rassendiskriminierung, durch die ihre Menschenrechte und Grundfreiheiten entgegen diesem Übereinkommen verletzt werden, sowie das Recht, von diesen Gerichten gerechte und angemessene Wiedergutmachung oder Genugtuung für jeden durch eine solche Diskriminierung entstandenen Schaden zu verlangen.

Artikel 7

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige und wirksame Maßnahmen, insbesondere in den Bereichen Unterricht, Bildung, Kultur und Information, zu ergreifen, um Vorurteile, die zu Rassendiskriminierung führen, zu bekämpfen und Verständnis, Toleranz und Freundschaft zwischen den Nationen und rassischen oder ethnischen Gruppen zu fördern sowie die Ziele und Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte, der Erklärung der Vereinten Nationen über die Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung und dieses Übereinkommens zu verbreiten.

TEIL II

Artikel 8

1. Es wird ein Ausschuss für die Beseitigung der Rassendiskriminierung (im Folgenden „Ausschuss“ genannt) eingesetzt. Er besteht aus achtzehn Sachverständigen von hohem moralischem Ansehen und anerkannter Unparteilichkeit, die von den Vertragsstaaten aus den Reihen ihrer Staatsangehörigen gewählt werden und die in persönlicher Eigenschaft tätig sind, wobei auf eine gerechte geographische Verteilung und eine Vertretung der verschiedenen Zivilisationsformen sowie der wichtigsten Rechtssysteme geachtet wird. 2. Die Mitglieder des Ausschusses werden in geheimer Abstimmung aus einer Liste von Personen gewählt, die von den Vertragsstaaten vorgeschlagen werden. Jeder Vertragsstaat kann eine Person aus den Reihen seiner Staatsangehörigen vorschlagen.

3. Die erste Wahl findet sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Übereinkommens statt. Mindestens drei Monate vor jedem Wahltermin fordert der Generalsekretär der Vereinten Nationen die Vertragsstaaten schriftlich auf, binnen zwei Monaten ihre Vorschläge einzureichen. Der Generalsekretär fertigt eine alphabetische Liste aller auf diese Weise vorgeschlagenen Personen unter Angabe der Vertragsstaaten an, die sie vorgeschlagen haben, und legt sie den Vertragsstaaten vor.

4. Die Wahl der Ausschussmitglieder findet auf einer vom Generalsekretär am Sitz der Vereinten Nationen einberufenen Tagung der Vertragsstaaten statt. Bei dieser Tagung, die beschlussfähig ist, wenn zwei Drittel der Vertragsstaaten anwesend sind, werden diejenigen Kandidaten in den Ausschuss gewählt, die die höchste Stimmenzahl und die absolute Stimmenmehrheit der anwesenden und abstimmenden Vertreter der Vertragsstaaten auf sich vereinen.

5.

a) Die Mitglieder des Ausschusses werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit von neun der bei der ersten Wahl gewählten Mitglieder endet jedoch nach zwei Jahren. Unmittelbar nach der ersten Wahl werden die Namen dieser neun Mitglieder vom Vorsitzenden des Ausschusses per Los bestimmt.

b) Zur Besetzung frei werdender Stellen ernannt der Vertragsstaat, dessen Sachverständiger nicht mehr als Ausschussmitglied tätig ist, vorbehaltlich der Zustimmung des Ausschusses einen anderen Sachverständigen aus den Reihen seiner Staatsangehörigen.

(6) Die Vertragsstaaten kommen für die Ausgaben der Ausschussmitglieder auf, während diese ihre Ausschussaufgaben wahrnehmen.

Artikel 9

1. Die Vertragsstaaten verpflichten sich, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen einen Bericht über die von ihnen zur Umsetzung dieses Übereinkommens getroffenen Gesetzgebungs-, Gerichts-, Verwaltungs- und sonstigen Maßnahmen zur Prüfung durch den Ausschuss vorzulegen, und zwar: a) innerhalb eines Jahres nach dem Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Staat; und

b) danach alle zwei Jahre und immer dann, wenn der Ausschuss dies verlangt. Der Ausschuss kann von den Vertragsstaaten weitere Informationen anfordern.

2. Der Ausschuss erstattet der Generalversammlung der Vereinten Nationen über den Generalsekretär jährlich Bericht über seine Tätigkeit und kann auf der Grundlage der Prüfung der von den Vertragsstaaten erhaltenen Berichte und Informationen Vorschläge und allgemeine Empfehlungen unterbreiten. Diese Vorschläge und allgemeinen Empfehlungen werden der Generalversammlung gegebenenfalls zusammen mit den Kommentaren der Vertragsstaaten vorgelegt.

Artikel 10

1. Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung. 2. Der Ausschuss wählt seinen Vorstand für die Dauer von zwei Jahren.

3. Die Sekretariatsgeschäfte des Ausschusses werden vom Generalsekretär der Vereinten Nationen wahrgenommen.

4. Die Sitzungen des Ausschusses finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen statt.

Artikel 11

1. Ist ein Vertragsstaat der Auffassung, dass ein anderer Vertragsstaat die Bestimmungen dieses Übereinkommens nicht durchführt, so kann er den Ausschuss auf diese Angelegenheit aufmerksam machen. Der Ausschuss leitet die Mitteilung dann an den betreffenden Vertragsstaat weiter. Binnen drei Monaten legt der Empfangsstaat dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vor, in denen die Angelegenheit erläutert und die von diesem Staat gegebenenfalls getroffenen Abhilfemaßnahmen dargelegt werden. 2. Kann die Angelegenheit innerhalb von sechs Monaten nach Eingang der ersten Mitteilung beim Empfangsstaat weder durch zweiseitige Verhandlungen noch durch ein anderes ihnen zur Verfügung stehendes Verfahren zur Zufriedenheit beider Parteien geregelt werden, so hat jeder der beiden Staaten das Recht, die Angelegenheit erneut dem Ausschuss vorzulegen, indem er sowohl den Ausschuss als auch den anderen Staat entsprechend benachrichtigt.

3. Der Ausschuss befasst sich mit einer ihm gemäß Absatz 2 dieses Artikels vorgelegten Angelegenheit, nachdem er sich vergewissert hat, dass alle verfügbaren innerstaatlichen Rechtsmittel in der

Fall im Einklang mit den allgemein anerkannten Grundsätzen des Völkerrechts. Dies gilt nicht, wenn die Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen lange dauert.

(4) Der Ausschuss kann in jeder ihm vorgelegten Angelegenheit die betreffenden Vertragsstaaten um die Vorlage weiterer sachdienlicher Informationen bitten.

5. Wird eine sich aus diesem Artikel ergebende Frage vom Ausschuss geprüft, so sind die betreffenden Vertragsstaaten berechtigt, einen Vertreter zu entsenden, der für die Dauer der Prüfung der Frage an den Beratungen des Ausschusses teilnimmt; dieser hat jedoch kein Stimmrecht.

Artikel 12

1. a) Nachdem der Ausschuss alle von ihm für notwendig erachteten Informationen eingeholt und zusammengestellt hat, ernennt der Vorsitzende eine Ad-hoc-Vergleichskommission (im Folgenden als „Kommission“ bezeichnet), die aus fünf Personen besteht, die Mitglieder des Ausschusses sein können, aber nicht müssen. Die Mitglieder der Kommission werden mit einstimmiger Zustimmung der Streitparteien ernannt, und sie stellt den beteiligten Staaten ihre guten Dienste zur Verfügung, um eine gütliche Lösung der Angelegenheit auf der Grundlage der Achtung dieses Übereinkommens herbeizuführen. b) Können sich die Streitparteien binnen drei Monaten nicht auf die vollständige oder teilweise Zusammensetzung der Kommission einigen, so werden die zwischen den Streitparteien nicht vereinbarten Mitglieder der Kommission in geheimer Abstimmung mit Zweidrittelmehrheit vom Ausschuss aus seinen eigenen Mitgliedern gewählt.

2. Die Mitglieder der Kommission sind persönlich tätig. Sie dürfen nicht Staatsangehörige der am Streit beteiligten Staaten oder eines Staates sein, der nicht Vertragspartei dieses Übereinkommens ist. 3. Die Kommission wählt ihren Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung.

4. Die Sitzungen der Kommission finden in der Regel am Sitz der Vereinten Nationen oder an einem anderen geeigneten, von der Kommission bestimmten Ort statt.

5. Das nach Artikel 10 Absatz 3 dieses Übereinkommens eingerichtete Sekretariat übernimmt die Aufgaben der Kommission auch dann, wenn eine Streitigkeit zwischen Vertragsstaaten die Einsetzung der Kommission erforderlich macht.

6. Die am Streit beteiligten Staaten tragen alle Kosten der Kommissionsmitglieder zu gleichen Teilen nach den vom Generalsekretär der Vereinten Nationen vorzulegenden Schätzungen.

7. Der Generalsekretär ist befugt, die Ausgaben der Kommissionsmitglieder erforderlichenfalls zu übernehmen, bevor die am Streit beteiligten Staaten ihnen die Kosten gemäß Absatz 6 erstatten.

(8) Die vom Ausschuss erhaltenen und zusammengestellten Informationen werden der Kommission zur Verfügung gestellt; die Kommission kann die betreffenden Staaten auffordern, weitere sachdienliche Informationen vorzulegen.

Artikel 13

1. Wenn die Kommission die Angelegenheit eingehend geprüft hat, erstellt sie einen Bericht und legt ihn dem Ausschussvorsitzenden vor. Dieser Bericht enthält ihre Feststellungen zu allen für den Streit zwischen den Parteien relevanten Sachfragen und die Empfehlungen, die sie für eine gütliche Beilegung des Streits für angemessen hält. 2. Der Ausschussvorsitzende übermittelt den Bericht der Kommission allen am Streit beteiligten Staaten. Diese Staaten teilen dem Ausschussvorsitzenden innerhalb von drei Monaten mit, ob sie die im Bericht der Kommission enthaltenen Empfehlungen annehmen oder nicht.

3. Nach Ablauf der in Absatz 2 dieses Artikels vorgesehenen Frist übermittelt der Vorsitzende des Ausschusses den Bericht der Kommission und die Erklärungen der betreffenden Vertragsstaaten den anderen Vertragsstaaten dieses Übereinkommens.

Artikel 14

1. Ein Vertragsstaat kann jederzeit erklären, dass er die Zuständigkeit des Ausschusses anerkennt, Mitteilungen von seiner Hoheitsgewalt befindlichen Einzelpersonen oder Einzelpersonengruppen entgegenzunehmen und zu prüfen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen festgelegten Rechts durch diesen Vertragsstaat zu sein. Der Ausschuss nimmt keine Mitteilung entgegen, die einen Vertragsstaat betrifft, der eine solche Erklärung nicht abgegeben hat.

2. Jeder Vertragsstaat, der eine Erklärung nach Absatz 1 dieses Artikels abgibt, kann innerhalb seiner innerstaatlichen Rechtsordnung eine Stelle einrichten oder bezeichnen, die zuständig ist, Petitionen von seiner Hoheitsgewalt befindlichen Einzelpersonen und Einzelpersonengruppen entgegenzunehmen und zu prüfen, die behaupten, Opfer einer Verletzung eines in diesem Übereinkommen festgelegten Rechts zu sein und alle anderen verfügbaren örtlichen Rechtsmittel ausgeschöpft haben.

3. Eine nach Absatz 1 dieses Artikels abgegebene Erklärung sowie der Name jeder nach Absatz 2 dieses Artikels eingerichteten oder bezeichneten Stelle werden von dem betreffenden Vertragsstaat beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der den anderen Vertragsstaaten Abschriften davon übermittelt. Eine Erklärung kann jederzeit durch Notifikation an den Generalsekretär zurückgenommen werden; eine solche Rücknahme berührt jedoch nicht die beim Ausschuss anhängigen Mitteilungen.

4. Die nach Absatz 2 dieses Artikels eingerichtete oder bezeichnete Stelle führt ein Register der Petitionen. Beglaubigte Abschriften dieses Registers werden jährlich auf geeignetem Weg beim Generalsekretär eingereicht, mit der Maßgabe, dass sein Inhalt nicht öffentlich bekannt gegeben wird.

5. Kann die nach Absatz 2 dieses Artikels eingesetzte oder bezeichnete Stelle dem Beschwerdeführer nicht zufriedenstellende Antworten geben, so hat er das Recht, die Angelegenheit binnen sechs Monaten dem Ausschuss vorzulegen.

6.

a) Der Ausschuss bringt alle ihm vorgelegten Mitteilungen vertraulich dem Vertragsstaat zur Kenntnis, dem vorgeworfen wird, gegen eine Bestimmung dieses Übereinkommens zu verstoßen; die Identität der betreffenden Person oder Personengruppe wird jedoch ohne deren ausdrückliche Zustimmung nicht preisgegeben. Der Ausschuss nimmt keine anonymen Mitteilungen entgegen;

b) Innerhalb von drei Monaten legt der Empfangsstaat dem Ausschuss schriftliche Erklärungen oder Stellungnahmen vor, in denen er die Angelegenheit klarstellt und darlegt, welche Abhilfemaßnahmen dieser Staat gegebenenfalls ergriffen hat.

7.

a) Der Ausschuss prüft die Mitteilungen unter Berücksichtigung aller ihm vom betreffenden Vertragsstaat und vom Antragsteller zur Verfügung gestellten Informationen. Der Ausschuss prüft keine Mitteilung eines Antragstellers, es sei denn, er hat sich davon überzeugt, dass dieser alle ihm zur Verfügung stehenden innerstaatlichen Rechtsbehelfe ausgeschöpft hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn sich die Anwendung der Rechtsbehelfe unangemessen verzögert;

b) Der Ausschuss leitet seine Vorschläge und Empfehlungen, sofern vorhanden, an den betreffenden Vertragsstaat und den Antragsteller weiter.

8. Der Ausschuss nimmt in seinen Jahresbericht eine Zusammenfassung dieser Mitteilungen und gegebenenfalls eine Zusammenfassung der Erläuterungen und Stellungnahmen der betreffenden Vertragsstaaten sowie seiner eigenen Vorschläge und Empfehlungen auf. 9. Der Ausschuss ist zur Wahrnehmung der in diesem Artikel vorgesehenen Aufgaben nur dann befugt, wenn mindestens zehn Vertragsstaaten dieses Übereinkommens durch Erklärungen nach Absatz I dieses Artikels gebunden sind.

Artikel 15

1. Bis zur Verwirklichung der Ziele der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die in der Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 enthalten ist, beschränken die Bestimmungen dieses Übereinkommens in keiner Weise das diesen Völkern durch andere internationale Instrumente oder durch die Vereinten Nationen und ihre Sonderorganisationen gewährte Petitionsrecht. 2.

a) Der nach Artikel 8 Absatz 1 dieses Übereinkommens eingesetzte Ausschuss erhält Kopien der Petitionen von den Organen der Vereinten Nationen, die sich mit Angelegenheiten befassen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundsätzen und Zielen dieses Übereinkommens stehen, und legt diesen Organen Stellungnahmen und Empfehlungen zu diesen Petitionen vor. Diese Gremien prüfen die Petitionen der Einwohner von Treuhandgebieten und Gebieten ohne Selbstregierung sowie aller anderen Gebiete, auf die die EntschlieÙung 1514 (XV) der Generalversammlung Anwendung findet, und beziehen sich auf Angelegenheiten, die unter dieses Übereinkommen fallen und bei diesen Organen anhängig sind.

b) Der Ausschuss erhält von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen Abschriften der Berichte über die gesetzgeberischen, gerichtlichen, administrativen oder sonstigen Maßnahmen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Grundsätzen und Zielen dieses Übereinkommens stehen und von den Verwaltungsmächten in den unter Buchstabe a) dieses Absatzes genannten Gebieten angewendet werden, und gibt gegenüber diesen Organen Stellungnahmen ab und unterbreitet ihnen Empfehlungen.

3. Der Ausschuss nimmt in seinen Bericht an die Generalversammlung eine Zusammenfassung der Petitionen und Berichte auf, die er von Organen der Vereinten Nationen erhalten hat, sowie die diesbezüglichen Meinungsäußerungen und Empfehlungen des Ausschusses. 4. Der Ausschuss ersucht den Generalsekretär der Vereinten Nationen um alle für die Ziele dieses Übereinkommens relevanten und ihm vorliegenden Informationen über die in Absatz 2 Buchstabe a) dieses Artikels genannten Gebiete.

Artikel 16

Die Bestimmungen dieses Übereinkommens über die Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden finden unbeschadet anderer in den Gründungsurkunden oder den von den Vereinten Nationen und ihren Sonderorganisationen verabschiedeten Übereinkommen vorgesehener Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten oder Beschwerden im Bereich der Diskriminierung Anwendung. Sie hindern die Vertragsstaaten nicht daran, im Einklang mit zwischen ihnen geltenden allgemeinen oder besonderen internationalen Übereinkünften auf andere Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten zurückzugreifen.

TEIL III

Artikel 17

1. Dieses Übereinkommen liegt für alle Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, alle Mitglieder einer ihrer Sonderorganisationen, alle Vertragsstaaten des Statuts des Internationalen Gerichtshofs und alle anderen Staaten, die von der Generalversammlung der Vereinten Nationen eingeladen wurden, Vertragspartei dieses Übereinkommens zu werden, zur Unterzeichnung auf. 2. Dieses Übereinkommen bedarf der Ratifikation. Die Ratifikationsurkunden werden beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt.

Artikel 18

1. Dieses Übereinkommen steht allen in Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Staaten zum Beitritt offen. 2. Der Beitritt erfolgt durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen.

Artikel 19

1. Dieses Übereinkommen tritt am dreißigsten Tag nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde beim Generalsekretär der Vereinten Nationen in Kraft. 2. Für jeden Staat, der dieses Übereinkommen nach Hinterlegung der siebenundzwanzigsten Ratifikations- oder Beitrittsurkunde ratifiziert oder ihm beitrifft, tritt das Übereinkommen am dreißigsten Tag nach Hinterlegung seiner eigenen Ratifikations- oder Beitrittsurkunde in Kraft.

Artikel 20

1. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen nimmt Vorbehalte entgegen, die von Staaten bei der Ratifikation oder beim Beitritt gemacht werden, und leitet sie an alle Staaten weiter, die Vertragsparteien dieses Übereinkommens sind oder werden können. Jeder Staat, der Einspruch gegen den Vorbehalt erhebt, teilt dem Generalsekretär innerhalb von neunzig Tagen nach der Mitteilung mit, dass er ihn nicht annimmt. 2. Vorbehalte, die mit dem Ziel und Zweck dieses Übereinkommens unvereinbar sind, sind nicht zulässig. Gleiches gilt für Vorbehalte, die die Tätigkeit eines der durch dieses Übereinkommen eingesetzten Gremien behindern würden. Ein Vorbehalt gilt als unvereinbar oder behindernd, wenn mindestens zwei Drittel der Vertragsstaaten dieses Übereinkommens Einspruch dagegen erheben.

3. Vorbehalte können jederzeit durch eine an den Generalsekretär gerichtete Notifikation zurückgezogen werden. Die Notifikation wird mit dem Tag ihres Eingangs wirksam.

Artikel 21

Ein Vertragsstaat kann dieses Übereinkommen durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation kündigen. Die Kündigung wird ein Jahr nach Eingang der Notifikation beim Generalsekretär wirksam.

Artikel 22

Jede Streitigkeit zwischen zwei oder mehr Vertragsstaaten über die Auslegung oder Anwendung dieses Übereinkommens, die nicht durch Verhandlungen oder nach den in diesem Übereinkommen ausdrücklich vorgesehenen Verfahren beigelegt werden kann, wird auf Antrag einer der Streitparteien dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorgelegt, sofern die Streitparteien nicht einer anderen Art der Beilegung zustimmen.

Artikel 23

1. Jeder Vertragsstaat kann jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete schriftliche Notifikation eine Revision dieses Übereinkommens beantragen. 2. Die Generalversammlung der Vereinten Nationen beschließt über die gegebenenfalls im Hinblick auf einen solchen Antrag zu ergreifenden Schritte.

Artikel 24

Der Generalsekretär der Vereinten Nationen unterrichtet alle in Artikel 17 Absatz 1 dieses Übereinkommens bezeichneten Staaten über folgende Einzelheiten:

- a) die Unterzeichnungen, Ratifikationen und Beitritte nach den Artikeln 17 und 18;
- b) den Tag des Inkrafttretens dieses Übereinkommens nach Artikel 19;
- c) die nach den Artikeln 14, 20 und 23 eingegangenen Mitteilungen und Erklärungen;
- d) Kündigungen nach Artikel 21.

Artikel 25

1. Dieses Übereinkommen, dessen chinesischer, englischer, französischer, russischer und spanischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird im Archiv der Vereinten Nationen hinterlegt. 2. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen übermittelt allen Staaten, die zu einer der in Artikel 17 Absatz 1 des Übereinkommens genannten Kategorien gehören, beglaubigte Abschriften dieses Übereinkommens.